



ANTRAG
AN DIE VERTRETERVERSAMMLUNG VOM 20. APRIL 2024:

Der Geschäftsführende Vorstand des Landesverbandes beantragt, dass die Vertreterversammlung den Beschluss fasst, folgende Ergänzungen bzw. Änderungen der Geschäftsordnung des Landesverbandes vorzunehmen:

Abschnitt 7 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

Der Vorstand oder die Vertreterversammlung schlagen die Obleute und deren Stellvertretung für fachliche Sonderaufgaben vor, die von der Vertreterversammlung gewählt werden. Die Vertreterversammlung kann anstelle der Obleute und Stellvertretungen auf Vorschlag des Vorstandes auch eine Doppelspitze für fachliche Sonderaufgaben wählen.

Bestehen ständige Fachausschüsse so wählen diese in Abstimmung mit dem Vorstand ihre Obfrau oder ihren Obmann und deren bzw. dessen Stellvertretungen. Die ständigen Fachausschüsse können, wenn dies ihre Geschäftsordnung vorsieht, anstelle einer Obfrau oder eines Obmanns und deren bzw. dessen Stellvertretung auch eine Doppelspitze für fachliche Sonderaufgaben wählen Die Wahlen der ständigen Fachausschüsse sind durch die Vertreterversammlung zu bestätigen. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl und zwischenzeitliche Abwahl sind zulässig.

Nach Abschnitt 7 Abs. 1 ist folgender neuer zweiter Absatz einzufügen:

Wenn eine Doppelspitze gewählt oder bestätigt wird, so wird diese immer im Tandem oder Team gewählt. Zwei getrennte Einzelwahlen sind nicht zulässig. Jede Person der Doppelspitze ist einzelvertretungsberechtigt. Die Doppelspitze entscheidet selbständig, wer die Stimmvertretung in Gremien und Ausschüssen für den Fachbereich wahrnimmt. Bei Interessengegensätzen oder Uneinigkeit ist immer zugunsten der Satzung und Geschäftsordnung des Landesverbandes



und den Aufgaben der Geschäftsordnung des jeweiligen ständigen Fachausschusses zu stimmen.

Begründung:

Die Änderungen der Geschäftsordnung sind erforderlich, wenn § 14 der Satzung geändert wurde.

Hinweis:

Die Vertreterversammlung kann diese Änderungen in Teilen zur Beschlussfassung ändern.